



An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz vom 12. Juni 1900 betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol geändert wird; Begutachtung

GZ: VD-741/32-2016

Referent: RA Dr. Michael Sallinger, LL.M

Innsbruck, am 12. Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Gesetzes, mit dem das Gesetz vom 12. Juni 1900 betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol geändert wird, und erstattet in offener Frist nachstehende

STELLUNGNAHME:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Stellungnahme ist die beabsichtigte Änderung des Hofgesetzes 1900 LGBl. Nr. 47/1900 in der Fassung LGBl. Nr. 130/1900.

2. Änderungen

2.1. Vereinfachung der Bewilligungstatbestände

Die Änderungen des Gesetzes beruhen – im Wesentlichen – auf der Überlegung, dass eine Vereinfachung des Rechtsverkehrs durch Bewilligungsfreistellung bestimmter Tatbestände ermöglicht werden soll.

Damit wird vorgeschlagen, nicht mehr jedwede Änderung am Bestand und Umfang geschlossener Höfe einer Bewilligungspflicht zu unterziehen.

§ 2 Abs. 2 der Novelle beinhaltet einen „Katalog“ möglicher Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen es keiner höferechtlichen Bewilligung mehr bedarf.

Diese umfassen einerseits die bereits bislang bewilligungsfreien Tatbestände nach den §§ 2 und 6 2. Satz, andererseits einige Bestimmungen mehr.

2.2. Schaffung eines Feststellungsverfahrens

Zugleich wird die Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens geschaffen, womit die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen bzw. auf Antrag feststellen kann, ob Änderungen am Bestand oder Umfang eines geschlossenen Hofes entsprechend den Ausnahmebestimmungen bewilligungsfrei sind oder nicht.

Diese Änderung ist zu begrüßen und zwar aus folgendem Grund:

Zwar ist seit langem unbestritten, dass auch im Bereich des Verfahrensverfahrens sogenannte Feststellungsbescheide zulässig seien (§ 228 ZPO per analogiam), jedoch hat es vor allem in Einzelfällen immer wieder Streitfragen darüber gegeben, welches Interesse bescheinigt werden muss, um einen Feststellungsbescheid erreichen zu können, wenn dies nicht ausdrücklich im Gesetz als verfahrensrechtliche Möglichkeit angeordnet war.

Daher ist die Positivierung der Möglichkeit der Führung eines Feststellungsverfahrens zur Feststellung der Bewilligungsfreiheit zu begrüßen.

Sie schafft entsprechende Rechtssicherheit, in dem eine materielle und funktionale Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde als Behörde I. Instanz zur Schaffung eines derartigen Feststellungsbescheides eingeführt wird; zugleich wird (Art. 130, 132 B-VG) auch der (aufsteigende ordentliche) Rechtszug gegen derartige Entscheidungen eröffnet.

3. Ergebnis

3.1. Gesamthaft

Gesamthaft erscheinen also die höferechtlichen Veränderungen in Bezug auf die Bewilligungsfreiheit bzw. die Konkretisierung und Zusammenfassung dieser Tatbestände zum Einen, sowie die Einführung des Feststellungsverfahrens zum Anderen, als eine maßgebliche Verbesserung.

3.2. Soll das HöfeG aufrechterhalten bleiben

Dem gegenüber müssen die konkreten Auswirkungen dahingehend, dass die höferechtlichen Begrifflichkeiten an sich „modernisiert“ bzw. aktualisiert worden sind, einer gesonderten Überprüfung und Überlegung unterzogen werden:

Damit wird gleichsam die Möglichkeit einer „Modernisierung“ insoweit geschaffen, als dass das höferechtliche Instrumentarium, das seit 1900 besteht und auf Vorgängergesetzgebung beruht, auch im 21. Jahrhundert auf bestimmte Liegenschaften anwendbar gemacht werden soll, was bedeutet, dass der Höfebegriff „aktualisiert“ werden muss.

Die erläuternden Bemerkungen geben dazu/dafür, als wesentlichen legislativen Anhaltspunkt, zu bedenken, dass die Nachführung der Begrifflichkeiten auf die veränderte gesellschaftliche Realität ein Erfordernis darstelle, auf dass der Gesetzgeber zu reagieren habe.

Es kann nicht ausgeschlossen bzw. bestritten werden, dass dies *ein* möglicher legislativer Weg ist, mit den sondergesetzlichen Bestimmungen im Bereiche des Höferechtes der Eigenart des Regelungsgegenstandes gerecht zu bleiben.

Ob das landeskulturelle Interesse allerdings tatsächlich ausreichend dafür ist, auf lange Frist den sondergesetzlichen Regelungsbereich des Höferechtes beizubehalten, oder ob es nicht doch sachgerechter wäre, diesen Erfordernissen durch entsprechende grundverkehrs- und raumordnungsrechtliche Bewilligungspflichten bzw. durch die Verklammerung mit baurechtlichen Bestimmungen zu entsprechen, ist eine Frage, die sich der einfache Gesetzgeber in Zukunft in Wahrnehmung seines Gestaltungsspielraumes zu stellen haben wird.

Im Ganzen beinhaltet die gegenständliche Novelle aber insgesamt sach- und regelgerechte Lösungsansätze, wenn man die entsprechenden legislativen „Grundvoraussetzungen bzw. Überzeugungen“, die zur Fortschreibung des Gesetzes führen sollen, der Beurteilung grundsätzlich zugrunde liegt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Tiroler Rechtsanwaltskammer
Der Präsident:



Dr. Markus Heis